

II-10078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4923 NJ

1993-06-07

A N F R A G E

des Abg. Böhacker
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend die Suspendierung einer Schülerin am Bundes-Oberstufenrealgymnasiums
Salzburg-Nonntal

Mit Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 18.2.1993 wurde eine Schülerin vom weiteren Schulbesuch des BORG Salzburg-Nonntal mit sofortiger Wirkung suspendiert. Die Vorwürfe gehen über das Propagieren mißbräuchlichen Konsums von Rauschgift über Unterschriftenfälschung, das Vortäuschen einer ärztlichen Bestätigung sowie den freundschaftlichen Kontakt zu einer Gruppe von Skinheads.

Abgesehen vom Versäumnis der materiellen Prüfung der Richtigkeit der gegen die Schülerin vorgebrachten Vorwürfe kam es im Zusammenhang mit der Suspendierung zu verfahrenstechnischen Verfehlungen. Die Suspendierung des minderjährigen Mädchens erfolgte ohne Benachrichtigung der Eltern, welche erst nach der Suspendierung vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Das Verfahren lässt weiters die Einberufung einer Schulkonferenz missen, in der Lehrer, Schüler und Eltern miteinbezogen sein hätten müssen. Der § 79 SchUG regelt eindeutig, daß die Schulkonferenz den Antrag auf Ausschluß eines Schülers stellen muß. Der Einwand, daß hier Gefahr im Verzug vorliegen solle, kann nicht geltend gemacht werden, da mit den Eltern zu keinem früheren Zeitpunkt Gespräche über etwaige Probleme mit der Schülerin stattgefunden haben. In Anbetracht der Tatsache, daß sich einzelne Vorwürfe bereits als unrichtig erwiesen, die Berufungsbehörde die Suspendierung jedoch "ohne materielle Prüfung" des Sachverhaltes aufgehoben hat, ist eine grobe Rechtsverletzung zu beklagen.

Da in diesem Zusammenhang durchaus von einem Willkürakt und der Mißachtung der vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren von der Schulbehörde erster Instanz gesprochen werden kann, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Unterricht und Kunst die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihnen der Sachverhalt der Suspendierung der Schülerin des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums Salzburg-Nonntal auf Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 18.2.1993 Zl. 5/7015/5-93 bekannt?
 - a) Wenn ja, wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Direktorin sowie der verantwortlichen Professoren im Zusammenhang mit der Suspendierung?
 - b) Wenn nein, bis wann werden Sie sich von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen?

2. Wie konnte es zur Suspendierung der Schülerin ohne Einberufung einer Schulkonferenz kommen?
3. Warum wurde das nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen dringend vorgeschriebene Ermittlungsverfahren von der Schulbehörde 1. Instanz überhaupt nicht durchgeführt und der gesetzlich wie auch verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs völlig mißachtet?
4. Wie beurteilen Sie die pädagogischen Qualitäten bzw. das pädagogische Vorgehen der Schulleiterin sowie des Klassenvorstandes in diesem Fall?
5. Würden Sie sich mit der Schulleiter sowie dem Klassenvorstand in Verbindung setzen, um zu eruieren, warum der § 62 Abs. 1 SchUG, wonach Lehrer und Erziehungsberechtigte eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung zu pflegen haben, vom Schulpersonal völlig ignoriert wurde?